

Bemerkungen und Hinweise zur Checkliste:

Allgemeines

Nach § 9 Abs. 1 HSpielhG kann die zuständige Behörde zur Durchführung der Aufsicht nach pflichtgemäßen Ermessen erforderliche Maßnahmen gegenüber den Erlaubnisinhaberinnen oder den Erlaubnisinhabern treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielhalle zu sichern und so ihrer Pflicht darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel unterbleibt, nachkommen. Das bedeutet, dass dadurch die Möglichkeit eröffnet ist, regelmäßig Spielhallenkontrollen durchzuführen und dadurch illegales Glücksspiel aufzudecken und zu verhindern.

Die nachfolgende Checkliste soll dabei eine Hilfestellung für die Vollzugsbehörden bieten, damit möglichst einfach festgestellt werden kann, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt bzw. eingehalten worden sind. Aus diesem Grund ist die Checkliste auch bewusst einfach und übersichtlich gestaltet. Sollte es zu einzelnen Punkten Bedarf zu Anmerkungen geben, gibt es unter „Bemerkungen“ die Möglichkeit, nähere Ausführungen zu einzelnen Punkten zu machen.

Es ist beabsichtigt, diese Checkliste ca. halbjährlich zu aktualisieren und an die Praxis weiter anzupassen. Deshalb wird darum gebeten, etwaige Änderungen, Verbesserungen o.ä. an das jeweils zuständige Regierungspräsidium mitzuteilen, so dass eine Weitergabe auch an das HMdIS erfolgen kann.

Bauartzulassung der Geldspielgeräte

Die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) in Zusammenhang mit § 33c der Gewerbeordnung (GewO) stellen die Voraussetzungen für eine Bauartzulassung sowie die Anforderungen an das Aufstellen von Geldspielgeräten auf.

Um in Hessen einen Geldspielautomaten aufstellen zu dürfen, bedarf es daher folgender Anforderungen: Zunächst muss jedes Gerät durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) eine Bauartzulassung erhalten, bevor überhaupt eine Erlaubnis für die Aufstellung erteilt werden kann.

§ 11 SpielV regelt, dass über den Antrag auf Zulassung der Bauart eines Spielgeräts i.S.d. § 33c Abs. 1 S. 1 GewO die PTB entscheidet. Zudem sind neben dem Antrag zahlreiche weitere Unterlagen bzw. Beschreibungen des Spielgeräts, ein Bauplan, eine Bedienungsanweisung etc. vorzulegen, vgl. § 12 SpielV. Erst wenn die Anforderungen, die an die Bauart gestellt sind, erfüllt sind, kann eine Zulassung des Geräts erfolgen.

Wird die Bauart eines Spielgeräts zugelassen, erhält der Inhaber der Zulassung einen Zulassungsschein und für jedes Nachbaugerät einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen. Sowohl die Zulassung der Bauart als auch jegliche Änderungen eines Spielgeräts werden durch die PTB bekannt gemacht.

Damit ein Spielgerät ordnungsgemäß als zugelassen gilt, ist nach § 7 Abs. 1 SpielV erforderlich, dass der Aufsteller ein Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung und spätestens alle weiteren 24 Monate auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der PTB zugelassene Stelle auf seine Kosten überprüfen lässt.

Für den Fall der Übereinstimmung, wird dies durch den Prüfer mit einer Prüfplakette am Gerät gekennzeichnet sowie dem Geräteinhaber eine Prüfbescheinigung ausgehändigt. Eine Aufstellung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der im Zulassungszeichen angegebene Beginn nicht länger als 24 Monate zurückliegt.

Zudem trifft den Aufsteller die Pflicht ein Gerät, das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist oder sonst nicht mehr der veröffentlichten Bauartzulassung entspricht, aus dem Verkehr zu ziehen.

Sperrdatei OASIS

Erlaubnisinhaberinnen oder Erlaubnisinhaber sind gemäß § 4 Abs. 5 HSpielhG zur Teilnahme an dem zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystem (OASIS) verpflichtet. Vor der ersten Spielteilnahme ist ein Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen. Spielwillige Personen sind durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle zu identifizieren. Eine Spielteilnahme ohne Abgleich mit der Sperrdatei ist unzulässig, gesperrte Spieler dürfen nicht am Spiel teilnehmen. Die Sperrdatei wird zentral durch das Regierungspräsidium Darmstadt geführt und betreut. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des RP Darmstadt (Link: <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/spielersperrsystem-oasis>).

Um im Rahmen der Kontrollen möglichst einfach feststellen zu können, ob bei den jeweiligen Spielhallen die Vorgaben für OASIS eingehalten sind, ist auf den durch das RP Darmstadt monatlich versandten sogenannten Report zu verweisen. Dieser wird vom RP Darmstadt an die jeweiligen Kreise versandt, die diesen wiederum an ihre Kommunen verteilen bzw. weiterleiten sollen.

Jede Ordnungsbehörde sollte darauf achten, diesen Report auch zu erhalten. Für effektive Kontrollen ist dieser unerlässlich! Gegebenenfalls müssen sich die Ordnungsbehörden an ihre betreffenden Kreise mit der Bitte um Übersendung wenden.

Anhand der Reports kann jeden Monat festgestellt werden, welche Spielhalle an OASIS angeschlossen ist. Zudem erfolgt eine Angabe, wie viele Abfragen erfolgt sind. Befindet sich dort die Zahl 0, bedeutet dies, dass keine Überprüfung mit OASIS im betreffenden Monat stattgefunden hat, was beim Betrieb von Spielgeräten nicht sein dürfte. Ebenfalls erfolgt eine Auflistung der Sperrzeitverstöße. All diese Angaben sind für die zuständigen Aufsichtsbehörden Anhaltspunkte um gezielte Kontrollen in entsprechenden Spielhallen durchzuführen.

Als Beleg für einen Anschluss an OASIS kann der Vertrag bzw. der Antrag auf Anschluss an das Spielersperrsystem eingefordert werden. Nach Antragstellung wird der Antrag vom RP Darmstadt geprüft und im Falle der Vollständigkeit seitens des RP Darmstadt sofort ein Vertrag versandt. Dieser muss von den Betreiberinnen oder Betreibern unterschrieben an das RP Darmstadt zurückgesandt werden. Daraufhin werden die notwendigen Zertifikate und das Passwort zur Nutzung von OASIS an die Betreiber übermittelt. Ein Vertrag sollte also in allen Fällen vorliegen. Dort finden sich auf der letzten Seite die angemeldeten Betriebsstätten. Es wird darauf hingewiesen, dass – mit Ausnahme der Verbundspielhallen – jede Spielhalle eine eigene Kennung hat. Diese darf auch nur für die zugelassene Betriebsstätte verwendet werden.

Auf Nachfrage wird den Ordnungsbehörden vom RP Darmstadt darüber hinaus ein Testaccount zur Verfügung gestellt. Dies ist ein Musteraccount eines erfundenen Spielers i.S.v. „Mustermann“ mit einer fingierten Sperre.

Dieser Account dient ebenfalls der Feststellung, ob ein echter Anschluss an das Sperrsystem besteht. Wird die Testsperrung im System der Spielhalle nicht als aktiviert ausgegeben, erfolgt kein Abgleich mit OASIS, es besteht also kein Anschluss. Die Prüfung erfolgt ohne eine tatsächliche Testperson durch die Ordnungsbehörden vor Ort.

Mitnahme Minderjährige und Testspiele

Zur Wahrung einer ordnungsgemäßen und vollständigen Kontrolle sowie zur Feststellung, ob solchen Personen Zugang zur Spielhalle gewährt wird oder nicht, ist die Mitnahme Minderjähriger essentiell, vgl. § 4 Abs. 6 Satz 3 HSpielhG zur Möglichkeit der Mitnahme von Minderjährigen zwecks Testspielen. Zudem ist es auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlaubt, Testspiele durchzuführen, die nicht als Maßnahme der zuständigen Aufsicht erkennbar sind. Dabei ist es ihnen sogar möglich unter einer Legende am Rechtsverkehr teilzunehmen. Auch dies stellt eine gute Kontrollmöglichkeit für die Behörden dar, um mögliche illegale Geldspielgeräte ausfindig zu machen und illegales Glücksspiel aufzudecken.

Richtwerte für Bußgelder

Verstöße gegen die Vorschriften des HSpielhG stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 1 HSpielhG dar. Diese können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit dürfen Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, vgl. § 10 Abs. 3 HSpielhG.

Auch Verstöße gegen Vorschriften der SpielV stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §§ 19 Abs. 1 SpielV, 144 Abs.1 Nr. 1a GewO beziehungsweise nach §§ 19 Abs. 2 SpielV, 145 Abs. 2 Nr. 1 GewO dar und sind entsprechend zu ahnden.

Im Falle eines Verstoßes ist zu beachten, dass bei Vorliegen illegaler Geldspielgeräte zusätzlich die zuständige Finanzbehörde zu benachrichtigen ist. Illegale Automaten sind nachzuersteuern!

Um den Kontrollbehörden eine Unterstützung hinsichtlich der festzusetzenden Höhe des Bußgeldes zu geben, befindet sich im Anschluss an die Checkliste für jeden relevanten Verstoß eine Empfehlung zur Höhe eines entsprechenden Bußgeldes. Dies soll die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Bußgeldhöhen für die entsprechenden Verstöße im Land Hessen gewährleisten. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe keine verbindliche Festsetzung darstellt, sondern lediglich einen Rahmen für ein mögliches Bußgeld bietet. Die endgültige Festsetzung obliegt dem Ermessen der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde.

Anhang

Im Anhang der Checkliste finden sich verschiedene Muster, die die Kontrollen vereinfachen sollen. Hier findet sich beispielsweise das Muster einer Prüfplakette oder eines OASIS-Vertrages sowie das zugehörige Zertifikat oder die Passwortbestätigung. So soll ermöglicht werden, dass die erforderlichen Kennzeichnungen und Zulassungen einfach erkannt bzw. unechte herausgefiltert werden, ohne dass die Zunahme weiterer Hilfsmittel erforderlich erscheint.

Polizei

In Absprache mit dem Landespolizeipräsidium und dem Hessischen Ministerium des Innern und Sport stehen die Polizeivollzugsbehörden für Kontrollen zur Verfügung.

Gerade im Hinblick auch auf die eigene Sicherheit sollte von dieser Möglichkeit durch die Ordnungsbehörden Gebrauch gemacht werden.

Schulungen

Der Bundesverband der Automatenunternehmer (BA) bietet in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Münzautomatenverband (HMV) und der Deutschen Automatenwirtschaft (DAW) für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörden Schulungen u.a. zu den Neuerungen des hessischen Spielrechts der Spielverordnung und der Technischen Richtlinie 5 an. Dabei geht es auch um die Funktionsweise der Geldspielgeräte, die Aufklärung über Manipulationsmöglichkeiten und die Identifizierung missbräuchlich bespielter Unterhaltungsautomaten. Die Schulungen dauern insgesamt fünf Stunden und stellen einen wichtigen Beitrag zur Bereinigung des terrestrischen Glücksspielmarktes in Hessen von illegalen Betrieben und damit zum Schutz von Jugendlichen und suchtgefährdeten Spielerinnen und Spielern dar. Eine Teilnahme an solch einer Schulung wird den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ordnungsbehörde unbedingt empfohlen.

Checkliste für die Kontrollen von Spielhallen

Name der Spielhalle:

Anschrift der Betriebsstätte:

.....

.....

Az.:

A. Anforderungen nach HSpielhG

1. **Vorlage der gültigen Erlaubnis, § 2 HSpielhG**

- a. **Stimmt die aktuelle Erlaubnisinhaberin/ der aktuelle Erlaubnisinhaber mit der/ dem auf der Erlaubnis überein?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

- b. **Werden evtl. Nebenbestimmungen einer Erlaubnis beachtet?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

- c. **Wurden alle Änderungen für eine Erlaubniserteilung unverzüglich angezeigt?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt keine Angabe

2. **Sind – falls erforderlich - die 300m Abstandsregelungen zu bestehenden Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Oberstufe (Sekundarstufe II) sowie zu bestehenden Suchtberatungs- oder Suchtbehandlungsstätten eingehalten, § 3 Abs. 2, 3 HSpielhG?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

3. **Wahrung des äußeren Erscheinungsbildes, § 3 Abs. 4 - 6 HSpielhG**

- a. **Von außen ist ein Einblick in das Innere der Spielhalle nicht möglich?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

- b. **Erfolgt dennoch Einfall von Tageslicht in die Spielhalle?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

- c. **Erfolgt keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

- d. **Es besteht keine besonders auffällige Gestaltung der Spielhalle, die einen zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb schaffen würde?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

- e. **Erfolgt die Bezeichnung nur als „Spielhalle“?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

4. Eingangsbereich, § 3 Abs. 7 HSpielhG

- a. **Es werden keine Wetten angeboten, vermittelt oder abgeschlossen?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- b. **Werden keine Geräte aufgestellt, an denen Glücksspiel im Internet möglich ist?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- c. **Es befinden sich keine Bargeldautomaten und Zahlungsdienste im Eingangsbereich der Spielhalle?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

5. Sozialkonzept, § 4 Abs. 1 HSpielhG

- a. **Wurde ein Sozialkonzept entwickelt und kann vorgelegt werden?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- b. **Wurde das Sozialkonzept im Wesentlichen auch umgesetzt?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- c. **Ist das Sozialkonzept aktuell? (Voraussetzung: alle zwei Jahre zu aktualisieren)**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

6. Schulungen, § 4 Abs. 1 HSpielhG

- a. **Wurde sämtliches Personal, welches Kundenkontakt hat, geschult (spätestens drei Monate nach Arbeitsaufnahme)?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- b. **Erfolgte alle drei Jahre eine Wiederholungsschulung?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt keine Angabe
- c. **Wurde der Schulungsumfang erfüllt? (8 Std. / Präsenz / Thematik / Anbieter)**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

7. Berichtspflicht, § 4 Abs. 2 HSpielhG

- a. **Wurde die Berichtspflicht entsprechend dem Musterformular erfüllt?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- b. **Erfolgte eine Vorlage zum 1. Juli 2023?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt keine Angabe

8. Auslage, § 4 Abs. 3 HSpielhG

- a. **Werden durch gut sichtbaren und leicht zugänglichen Aushang oder vergleichbare Auslage die spielrelevanten Informationen** (insbesondere Kosten, die entstehen, Höhe der Gewinne, Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz, Informationen zu Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, Name der Erlaubnisinhaberinnen oder Erlaubnisinhaber sowie Kontaktdaten,

Handelsregisternummer, Beschwerdemöglichkeit, Datum der ausgestellten Erlaubnis)
den Spielerinnen und Spielern zur Verfügung gestellt?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

b. Wird über die Suchtrisiken der von der Spielhalle angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und die Möglichkeit der Beratung und Therapie aufgeklärt?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

9. Anschluss an OASIS, § 4 Abs. 5 HSpielhG

a. Ist ein Anschluss an OASIS erfolgt? Wurde eine Vereinbarung mit dem Betreiber des Systems geschlossen?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

b. Erfolgt eine Nutzung nur mit zugeordneter Zugangskennung?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt keine Angabe

c. Wird die Zugangskennung an Dritte nicht weitergegeben?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

d. Erfolgt eine Identitäts- und Alterskontrolle am Eingang?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

e. Wird der Zutritt Minderjährigen oder gesperrten Personen verwehrt?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

10. Sperrzeiten, § 5 HSpielhG

a. Werden die Öffnungszeiten eingehalten?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt keine Angabe

b. Erfolgt eine Schließung von 4 bis 10 Uhr bzw. bis 12 Uhr (Sonn- und Feiertage)?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

11. Es erfolgt keine Teilnahme der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern der Spielhallen, der Beschäftigten der Spielhallen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Aufsichtsbehörden außerhalb von Testspielen, § 6 HSpielhG?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

12. Optisch-elektronische Überwachung, § 7 HSpielhG

a. Erfolgt eine Videoüberwachung für Ein- und Ausgänge, die Kassenräume und die Spielräume?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

b. Erfolgt die Speicherung für maximal 48 Stunden?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

- c. **Gibt es die Möglichkeit einer längeren Speicherung, falls erforderlich?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- d. **Erfolgt ein Hinweis auf die Datenerhebung gut sichtbar in der Spielhalle?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- e. **Werden die Daten ausschließlich zu den in § 7 Abs. 1 HSpielhG genannten Zwecken verarbeitet bzw. genutzt?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- f. **Werden die Daten unverzüglich gelöscht, wenn sie für den jeweiligen Zweck gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 HSpielhG nicht mehr erforderlich sind?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

13. Pflichten nach § 8 HSpielhG

- a. **Liegt Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar in der Spielhalle aus?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- b. **Sind an den Geldspielgeräten deutlich sichtbare, sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise und Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei problematischem Spielverhalten angebracht?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- c. **Sind Spielregeln und Gewinnplan für Spielerinnen und Spieler leicht zugänglich?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- d. **Werden die Beschäftigten der Spielhallen nicht in Abhängigkeit vom Umsatz vergütet?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- e. **Ist während der Öffnungszeit Aufsichtspersonal anwesend?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- f. **Es wird den Spielerinnen oder Spielern kein Kredit gewährt?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- g. **Den Spielerinnen und Spielern werden hinsichtlich der Höhe des Einsatzes keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder darüberhinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- h. **Es werden als Warengewinn nur Gegenstände angeboten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

B. Pflichten nach SpielV

1. Ordnungsgemäße Anzahl und Aufstellung an Geldspielgeräten in der Spielhalle,

§ 3 Abs. 2 SpielV

- a. **Befinden sich maximal 12 Geräte in der Spielhalle?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- b. **Wird je 12m² nur jeweils ein Gerät aufgestellt?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- c. **Erfolgt die Aufstellung einzeln oder maximal zwei Geräte zusammen?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- d. **Wird ein Abstand von 1m zwischen den Geldspielgeräten eingehalten?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- e. **Befindet sich eine Sichtblende zwischen den Geräten?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

2. Sind nur solche Geldspielgeräte aufgestellt, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist, § 6 Abs. 1 Satz 1 SpielV?

- Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

3. Anforderungen an die Bauart der Geräte, § 7 SpielV

- a. **Erfolgt eine Überprüfung des Geräts durch einen entsprechenden Sachverständigen?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- b. **Erfolgte die Überprüfung des Geräts rechtzeitig?(spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung)**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- c. **Bei Übereinstimmung: Befindet sich eine Prüfplakette auf dem Gerät?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- d. **Kann der Geräteinhaber die Prüfbescheinigung nachweisen?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt
- e. **Ist das Zulassungszeichen noch gültig? (Aufstellung nicht länger als 24 Monate nach Zulassung)**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

4. Zulassung von Spielgeräten, §§ 11ff. SpielV

- a. **Ist die Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

Bußgeldempfehlungen:

Es handelt sich um keine verbindliche Festsetzung, sondern lediglich um eine Empfehlung für ein mögliches Bußgeld!

A. Hessisches Spielhallengesetz

1. Vorlage der gültigen Erlaubnis, § 2 HSpielhG

- a. Stimmt die aktuelle Erlaubnisinhaberin/ der aktuelle Erlaubnisinhaber mit der/ dem auf der Erlaubnis überein?
5.000 € bis 10.000 €
- b. Werden evtl. Nebenbestimmungen einer Erlaubnis beachtet?
200 € bis 1.000 € (je nach Bedeutung der Nebenbestimmung und Schwere des Verstoßes)
- c. Wurden alle Änderungen für eine Erlaubniserteilung unverzüglich angezeigt?
50 bis 500 € (je nach Bedeutsamkeit der Änderung und zeitlicher Verzögerung)

2. Wahrung des äußeren Erscheinungsbildes, § 3 Abs. 4 - 6 HSpielhG

- a. Von außen ist ein Einblick in das Innere der Spielhalle nicht möglich?
Bis 200 €
- b. Erfolgt dennoch Einfall von Tageslicht in die Spielhalle?
Bis 200 €
- c. Erfolgt keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele?
Ca. 1.000 €
- d. Es besteht keine besonders auffällige Gestaltung der Spielhalle, die einen zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb schaffen würde?
Ca. 1.000 €
- e. Erfolgt die Bezeichnung nur als „Spielhalle“?
Ca. 1.000 €

3. Eingangsbereich, § 3 Abs. 7 HSpielhG

- a. Es werden keine Wetten angeboten, vermittelt oder abgeschlossen?
Ca. 2.500 €
- b. Werden keine Geräte aufgestellt, an denen Glücksspiel im Internet möglich ist?
Ca. 2.500 €
- c. Es befinden sich keine Bargeldautomaten und Zahlungsdienste im Eingangsbereich der Spielhalle?
Bis 5.000 € (besondere Gefährdung der bereits spielenden Personen)

4. Sozialkonzept, § 4 Abs. 1 HSpielhG

- a. Wurde ein Sozialkonzept entwickelt und kann vorgelegt werden?
1.000 €
- b. Wurde das Sozialkonzept im Wesentlichen auch umgesetzt?
Bis 500 €, je nach Umsetzungsdefizit
- c. Ist das Sozialkonzept aktuell? (Voraussetzung: alle zwei Jahre zu aktualisieren)
100 € bis 250 €

5. Schulungen, § 4 Abs. 1 HSpielhG

- a. Wurde sämtliches Personal, welches Kundenkontakt hat, geschult (spätestens drei Monate nach Arbeitsaufnahme)?
500 € bei einer ungeschulten Person, ab der zweiten ungeschulten Person jeweils 300 € für jede zusätzliche ungeschulte Person
- b. Erfolgte alle drei Jahre eine Wiederholungsschulung?
Bis 300 € pro Person (Hintergrund: Schulungen werden ab ca. 200 € pro Person angeboten, so dass das Bußgeld darüber liegen sollte)
- c. Wurde der Schulungsumfang erfüllt? (8 Std. / Präsenz / Thematik / Anbieter)
Bis 150 € pro Person

6. Berichtspflicht, § 4 Abs. 2 HSpielhG

- a. Wurde die Berichtspflicht entsprechend dem Musterformular erfüllt?
50 bis 500 €
- b. Erfolgte eine Vorlage zum 1. Juli 2023?
50 bis 500 €

7. Auslage, § 4 Abs. 3 HSpielhG

- a. Werden durch gut sichtbaren und leicht zugänglichen Aushang oder vergleichbare Auslage die spielrelevanten Informationen den Spielerinnen und Spielern zur Verfügung gestellt?
250 €
- b. Wird über die Suchtrisiken der von der Spielhalle angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und die Möglichkeit der Beratung und Therapie aufgeklärt?
250 €

8. Anschluss an OASIS, § 4 Abs. 5 HSpielhG

- a. Fehlender Anschluss?
250 € pro Spielgerät
- b. Erfolgt eine Nutzung nur mit zugeordneter Zugangskennung?
500 € bis 1.000 €

- c. Wird die Zugangskennung an Dritte nicht weitergegeben?
500 € bis 2.500 €
- d. Erfolgt eine Identitäts- und Alterskontrolle am Eingang?
2.500
- e. Wird der Zutritt Minderjährigen oder gesperrten Personen verwehrt?
2.500 €

Bei einer fehlenden Identitäts-/Alterskontrolle und fehlender Verweh rung des Zutritts für die gleiche Person insgesamt nicht über 3.500 €. Falls der Person zusätzlich das Spielen ermöglicht wird (§ 10 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 6 Nr. 1, Nr. 5 HSpielhG), insgesamt nicht über 4.000 €.

9. Sperrzeiten, § 5 HSpielhG

- a. Werden die Öffnungszeiten eingehalten?
200 € bis 2.000 €, je nach geschätztem Umsatz in dem trotz Sperrzeit geöffneten Zeitraum
- b. Erfolgt eine Schließung von 4 bis 10 Uhr bzw. 12 Uhr (Sonn- und Feiertage)?
200 € bis 2.000 €

10. Es erfolgt keine Teilnahme der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern der Spielhallen, der Beschäftigten der Spielhallen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Aufsichtsbehörden außerhalb von Testspielen, § 6 HSpielhG?
250 €

11. Optisch-elektronische Überwachung, § 7 HSpielhG

- a. Erfolgt eine Videoüberwachung für Ein- und Ausgänge, die Kassenräume und die Spielräume?
500 €
- b. Erfolgt die Speicherung für maximal 48 Stunden?
200 €
- c. Gibt es die Möglichkeit einer längeren Speicherung, falls erforderlich?
200 €
- d. Erfolgt ein Hinweis auf die Datenerhebung gut sichtbar in der Spielhalle?
200 €
- e. Werden die Daten ausschließlich zu den in § 7 Abs. 1 HSpielhG genannten Zwecken verarbeitet bzw. genutzt?
500 €
- f. Werden die Daten unverzüglich gelöscht, wenn sie für den jeweiligen Zweck gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 HSpielhG nicht mehr erforderlich sind?
200 €

12. Pflichten nach § 8 HSpielhG

- a. Liegt Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar in der Spielhalle aus?
250 €
- b. Sind an den Geldspielgeräten deutlich sichtbare, sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise und Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei problematischem Spielverhalten angebracht?
250 €
- c. Sind Spielregeln und Gewinnplan für Spielerinnen und Spieler leicht zugänglich?
250 €
- d. Werden die Beschäftigten der Spielhallen nicht in Abhängigkeit vom Umsatz vergütet?
500 € bis 750 €
- e. Ist während der Öffnungszeiten Aufsichtspersonal anwesend?
Ca. 1.000 €
- f. Es wird den Spielerinnen oder Spielern kein Kredit gewährt?
Bis 5.000 €
- g. Den Spielerinnen und Spielern werden hinsichtlich der Höhe des Einsatzes keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder darüberhinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt?
Bis 2.500 €
- h. Es werden als Warengewinn nur Gegenstände angeboten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten?
Mind. 250 €, genaue Höhe orientiert am zweifachen Gegenstandswert
- i. Es werden keine gewonnenen Gegenstände zurückgekauft?
250 € bis 1.000 € (je nach der besonderen Anreizsetzung für die Fortsetzung des Spiels)
- j. Es werden keine Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, so aufgestellt, dass sie der Spielerin oder dem Spieler als Gewinne erscheinen können?
250 € bis 1.000 € (je nach der besonderen Anreizsetzung für das Spiel)
- k. Es werden keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht gestellt und keine Zahlungen oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen gewährt?
Bis 2.500 €
- l. Es werden zu Marketing- oder Werbezwecken keine unentgeltlichen Gewinnspiele angeboten?
Bis 2.500 €

B. Spielverordnung

1. Ordnungsgemäße Anzahl und Aufstellung an Geldspielgeräten in der Spielhalle, § 3 Abs. 2 SpielV

- a. Befinden sich maximal 12 Geräte in der Spielhalle?
3000 € pro zusätzlichem Gerät
- b. Wird je 12m² nur jeweils ein Gerät aufgestellt?
250 € bis 500 €
- c. Erfolgt die Aufstellung einzeln oder maximal zwei Geräte zusammen?
250 € bis 500 €
- d. Wird ein Abstand von 1m zwischen den Geldspielgeräten eingehalten?
250 € bis 500 €
- e. Befindet sich eine Sichtblende zwischen den Geräten?
250 € bis 500 €

2. Sind nur solche Geldspielgeräte aufgestellt, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist, § 6 Abs. 1 Satz 1 SpielV?

250 €

3. Sind die Spielregeln und der Gewinnplan für Spieler leicht zugänglich, § 6 Abs. 1 Satz 2 SpielV?

250 €

4. Anforderungen an die Bauart der Geräte, § 7 SpielV

- a. Erfolgt eine Überprüfung des Geräts durch einen entsprechenden Sachverständigen?
Erfolgte die Überprüfung des Geräts rechtzeitig? (spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung)
150 € pro Monat und Gerät
- b. Ist das Zulassungszeichen noch gültig? (Aufstellung nicht länger als 24 Monate nach Zulassung)
1000 € und zusätzlich 150 € pro Monat und Gerät
- c. Wurde das Gerät unverzüglich aus dem Verkehr gezogen, wenn
 - aa. Es in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist:
1000 €
 - bb. Es nicht mehr der von der PTB veröffentlichten Bauartzulassung entspricht:
1000 €
 - cc. Der Spiel- und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist:
250 €
 - dd. Die 24-Monate-Frist nach § 7 Abs. 3 SpielV abgelaufen war oder die im Zulassungsbeleg/Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen war:
1000 €

Anhang:

Muster Prüfplakette:

Die erfolgreiche Überprüfung eines Geldspielgerätes wird durch einen Prüfbericht dokumentiert und am Gerät durch die Prüfplakette ausgewiesen. Die Prüfplakette ist gegen Entfernung und Fälschung geschützt (Farbkippeffekt, Druckbildzerstörung, UV-Merkmal Guilloche).

§7 Spiel IV

Prüfplakette

Zul. Nr.:

geprüft am:

Lfd-Nr.: 1 2 3 4 5 6



Innerstaatliche Bauartzulassung

Bauart: **Geldspielgerät nach § 33c GewO**

Bezeichnung: **NAG5R06**

Bauartzulassungsnummer: **4414**

Zulassungsinhaber: **Novomatic AG**
2352 Gumpoldskirchen
Österreich

Gültig bis einschließlich: **31. Januar 2024**

Grundlage der
Zulassungsprüfung: **Technische Richtlinie der PTB für Geldspielgeräte,
Version 5.0 vom 27. Januar 2015**

Rechtsbezug: **Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (GewO) und
Spielverordnung vom 27. Januar 2006 (SpielV),
jeweils in der am Tag der Zulassung gültigen Fassung**

Geschäftszeichen: **8.53-12.05.03/0193#0001**

Anzahl der Seiten: **8**

Der Zulassung liegen die eingereichten Unterlagen und das vorgestellte Mustergerät zugrunde.

Berlin, 6. Januar 2023

Im Auftrag:

Für die Prüfung:

Sharma

Im Auftrag:

Für die Zulassung:

Dr. Thomas

Teil I Kennzeichnung der Bauart

Nähere Angaben zu den Eigenschaften befinden sich im Teil II.

(1) Bildliche Darstellung mit Beschriftung spielverordnungsrelevanter Elemente

Grafikvariationen nicht spielverordnungsrelevanter Elemente sind optional

Maße: Breite x Höhe x Tiefe: 710 mm x 1640 mm x 810 mm

Frontansicht mit Spielfeld

dargestellt ist das nicht abschaltbare Spiel „Sizzling Hot Deluxe“



Funktionselemente:

- | | |
|--|---|
| 1. Gerätekennzeichnungsfeld (ggf. elektronisch) | 10. Auszahlungstaste für Geldspeicher |
| 2. Fach für Zulassungszeichen | 11. Fach für Münzausgabe |
| 3. Vorgesehener Platz für Prüfplakette | 12. Anzeige Spielvarianten |
| 4. Münzeinwurf | 13. ggf. ID-Mittel-Annahme: Chipkarte oder Codekarte |
| 5. Auswurfstaste bei Versagen | 14. ggf. ID-Mittel-Annahme: Code-Eingabe |
| 6. Banknotenannahme /-ausgabe | 15. ggf. Bedieneinrichtung für das Beenden des Spielbetriebes |
| 7. Geldspeicher | |
| 8. SW-ID -Taste zur Anzeige der Software-Informationen und Gerätezeit | |
| 9. Bedienelement für Einsatzbuchung | |

Anlage

zur Bauartzulassung, Nummer: 4414 vom: 6. Januar 2023

Seite 3 von 8 Seiten

(2) Gerätekennezeichnungsfeld

Geldspielgerät (§33c GewO) NAG5R06
Zulassungs-Nr. (N.A.G.) < Nr. des Zulassungszeichens >

(3) Software

Folgende Software- Informationen sind durch (ggf. mehrfache) Betätigung der **SW-ID**-Taste jederzeit von außen abruf- und anzeigbar.

Auf einem Bildschirm erscheint folgende Anzeige (Auszug):

Softwarefunktion: Spielsteuerung
Software-ID: NAG5R06, Version: V1.0-2
Softwarefunktion: Kontrollmodul
Version: V1.0-2
Checksumme: F212E654
Gerätezeit: < aktuelles Datum in der Form JJJJ-MMM-TT hh:mm:ss >

Teil II Weitere Bauarteigenschaften

(1) Hardware/ Software

Basisarchitektur: Coolfire 5 Einheit unter Verwendung von

Mainboardtypen: Secure Game Modul P784 (MAX32590)
und der Grafik-Einheit (AMD RE-460H und MAXQ1050)

Fiskaldatenspeicher: Intern mit Auslesemöglichkeit über USB und Webserver

Software:

Version der Spielsteuerung: V1.0-2

Version der modular in die Software der Spielsteuerung integrierten

Kontrolleinrichtung: V1.0-2

SHA256-Checksumme (Binärfile):

2213 4DA8 4913 8EC9 799D 2C85 EFF2 01E2
63AF C4E6 3D09 4731 9186 8CDD AE1C 34A2

Betriebssystem: V1.0-248C

Bootloader: V6.0-A

(2) Auslesehilfsmittel

Software: CF5Checker, Version 1.1-0

MD5-Checksumme:

DECC 4FDA 00BB 7534 EB6E C643 8D59 8715

Anlage

zur Bauartzulassung, Nummer: 4414 vom: 6. Januar 2023

Seite 4 von 8 Seiten

(3) Geldtechnik

Münzprüfer:

Fa.: Azkoyen: X6 EUR oder
Fa.: National Rejectors: G-13 EUR

Münzausgabeeinheit:

Zwei Hopper (2 EUR und 0,10 EUR oder 0,20 EUR)

Fa.: Azkoyen: T3 oder
Fa.: Money Controls: • MKIV

Banknotenprüfer (optional):

Fa.: Japan Cash Machine: UBA 1X EUR oder
UBA Pro EUR oder
Fa.: MARS: Cashflow SC83 EUR

Banknotenausgabeeinheit (optional):

Fa.: Innovative Technology: NV200 oder
Fa.: Japan Cash Machine: UBA-RC oder
UBA Pro RT/RQ oder
Fa.: MARS: Cashflow SCR

Anlage

zur Bauartzulassung, Nummer: 4414 vom: 6. Januar 2023

Seite 5 von 8 Seiten

(4) Innenansicht



Bauteile / -gruppen:

- | | |
|---|--|
| 1. Steuerungsprogramm- Einheit mit
Kontrolleinrichtung | 6. Schnittstelle (b / VDAI) [verdeckt] |
| 2. Münzprüfer | 7. Schnittstelle (c) |
| 3. Münzabgabeeinheit | 8. Schnittstelle (d) |
| 4. Banknotenannahme /-ausgabe | 9. Schnittstelle (e) |
| 5. Schnittstelle (a) [verdeckt] | 10. Schnittstelle (f) [verdeckt] |

Anlage

zur Bauartzulassung, Nummer: 4414 vom: 6. Januar 2023

Seite 6 von 8 Seiten

(5) Schnittstellen und Zusatzgeräte

(Prüf-)Schnittstelle (a); (nur zugänglich für die PTB)

Schnittstelle (b/ VDAI); gemäß Spezifikation „VDAI Standardschnittstelle“; zum Anschluss von **Drucker / Speicher / Kommunikationskomponenten** für die Ausgabe / Speicherung / Übertragung statistischer Daten

Schnittstelle (c); zum Auslesen der Fiskaldaten

Schnittstelle (d); zur Übertragung von Fiskal- und Statistikdaten, des ID-Mittels (Code) und zur Geräteeinstellung

Schnittstelle (e); zum Anschluss von Komponenten zur Datenauslesung

Schnittstelle (f); zum optionalen Anschluss von externen Geräten zur Ein-/ Ausgabe von Geldbeträgen (z.B. „Tresorstände“), sofern diese

- unmittelbar am Geldspielgerät angebracht bzw. aufgestellt sind
- nur auf Euro oder Cent lautende Münzen und Banknoten annehmen und ausgeben
- zusammen mit dem Geldspielgerät die Anforderungen der SpielV erfüllen

(6) Besondere Funktionen

Diese Funktionen sind teilweise nicht für den Spieler zugänglich, sondern den jeweils autorisierten Stellen vorbehalten.

Interne Servicetastatur / Bildschirm-Servicemenu

- für die Prüfung von Gerätefunktionen
- für die Einstellung von Geräteeigenschaften einschließlich der Einstellung von Spielsystemen und Spielvarianten
- für die Auswahl eines gerätegebundenen, personenungebundenen Identifikationsmittel-Verfahrens
- zur Erzeugung eines **nicht** wiederverwendbaren ID-Mittels (Code 4-stellig)

Speicherung und Anzeige von Betriebsdaten, wie z.B. Beginn der Aufstellung, Termin der nächsten Überprüfung. Diese Funktionen sind freiwillig und unterliegen nicht der Bauartprüfung. Sie sind nachrangig und ersetzen nicht die Anbringung des PTB-Zulassungszeichens und der Prüfplakette gemäß § 7 SpielV.

Gerätegebundenes, personenungebundenes Identifikationsmittel (ID-Mittel):

der Spielbetrieb der Nachbaugeräte dieser Bauart ist nur bei Verwendung eines gültigen ID-Mittels der nachfolgenden Verfahren möglich:

- Chipkarte, wiederverwendbar **oder**
- Codekarte, **nicht** wiederverwendbar **oder**
- Code- Eingabe, **nicht** wiederverwendbar

Teil III Weitere Bestimmungen

(1) Ausführungsvarianten

Die Nachbaugeräte zu dieser Bauart dürfen sich in den folgenden Eigenschaften vom geprüften Baumuster unterscheiden:

- **Mechanik:** Mechanische Bauteile können durch funktionsgleiche ersetzt werden.
- **Elektronik:** Im Teil II genannte elektronische Bauteile können durch funktionsgleiche ersetzt werden, wenn ihr Typ dort nicht näher spezifiziert ist.
- **Zusatzgeräte:** Im Teil II genannte Zusatzgeräte können durch funktionsgleiche, ersetzt werden, wenn ihr Typ dort nicht näher spezifiziert ist.
- **Überwachungsvorrichtungen:** Zusätzliche Überwachungsvorrichtungen, Schlösser oder Alarmanlage sind erlaubt, sofern Rückwirkungen auf die Spielsteuerung, Kontrolleinrichtung und Geldbewegungen offenkundig ausgeschlossen werden können.
- **Spielregeln und Gewinnplan:** Die Darstellung von Spielregeln und Gewinnplan sowie andere grafische Darstellungen können variieren, solange die Funktionen des Spielgerätes unverändert bleiben.

Änderungen, die über den hier beschriebenen Umfang hinaus gehen, sind nicht erlaubt, insbesondere dürfen sich die Nachbaugeräte zu dieser Bauart in den folgenden Eigenschaften vom geprüften Baumuster **nicht** unterscheiden:

- **Software:** Die die Bauart bestimmende Software muss bitweise identisch zur Software des Baumusters sein.
- **Ausgestaltung des Spielfeldes:** Betätigungsvorrichtungen, die im Teil I Ziffer (1) gekennzeichnet sind, müssen baugleich zum Baumuster sein.

(2) Aufstelldauer

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 SpielV beträgt die Aufstelldauer der Nachbaugeräte vier Jahre. Diese ist auf dem Zulassungsbeleg und Zulassungszeichen angegeben.

(3) Auflagen

(A) Anbringung der Nummer des Zulassungszeichens

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 8 SpielV ist an jedem Nachbaugerät die Nummer des Zulassungszeichens im Gerätekennezeichnungsfeld dauerhaft unveränderbar und deutlich lesbar so anzubringen, dass eine Verfälschung bemerkt werden kann.

(B) Unveränderbarkeit der Nachbaugeräte

Die Nachbaugeräte dürfen an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht verändert werden; Ausnahmen regelt Teil III Ziffer (1) dieser Anlage zum Zulassungsschein.

Muster Nutzungsvertrag OASIS:

Öffentlich-rechtlicher

**Vertrag über den Anschluss und die Nutzung des
Spielersperrsystems OASIS GlüStV 2021**

Zwischen dem Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

- im Weiteren „Land Hessen“ genannt -

und xx
vertreten durch xxx
xxx
xx
xx

- im Weiteren „Nutzer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Abschnitt 1.01 1. Leistungsgegenstand OASIS GlüStV 2021

- (1) Das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt betreibt gemäß §§ 8a bis 8d, 23 i.V.m. § 27p Abs. 4 Nr. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 5. Februar 2021 i.V.m. § 15 Abs. 9 Hessisches Glücksspielgesetz (HGlüG) vom 17. Juni 2021 ein spielformübergreifendes bundesweites Spielersperrsystem zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht, im Weiteren „OASIS GlüStV 2021“ (Onlineabfrage Spielerstatus nach Glücksspielstaatsvertrag) genannt.
- (2) Mit diesem Vertrag werden Anschluss und Nutzung von OASIS GlüStV 2021 durch den Nutzer vereinbart.

Abschnitt 1.02 2. Veranstalter-/Vermittlertyp und Nutzung

- (1) Der Nutzer gehört zu folgendem Veranstalter-/Vermittlertyp nach GlüStV 2021:

Veranstalter Sportwetten

- (2) Die Nutzung der Statusabfrage erfolgt über

Einzelabfragen

Batchabfragen

Batchabfragen ausschließlich im Falle des Releasewechsels

Abschnitt 1.03 3. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind die Anlage 1 sowie die Dokumente „Nutzungsbedingungen OASIS GlüStV 2021“ und „Leistungsübersicht und technische Anforderungen OASIS GlüStV 2021“ in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung (Einverständniserklärung im Online-Antrag).

Änderungen/Anpassungen des Vertrages sowie dessen Bestandteile sind in dem in den „Nutzungsbedingungen OASIS GlüStV 2021“ sowie der „Leistungsübersicht und technische Anforderungen“ geregelten Rahmen zulässig.

Abschnitt 1.04 4. Anschluss an OASIS GlüStV 2021

Der Anschluss an OASIS GlüStV 2021 erfolgt über:

- OASIS WEB GlüStV
- OASIS WS GlüStV.

Abschnitt 1.05 5. Vollstreckung

Der Nutzer unterwirft sich mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Pflicht, unverzüglich alle bei dem Nutzer vorhandenen Unterlagen und Aufzeichnungen über die von ihm eingetragenen und verwalteten Spielsperren dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 34 – Glückspiel, Preisprüfung, auszuhändigen (§ 14 Abs. 5 Nutzungsbedingungen), unter die sofortige Vollstreckung.

Abschnitt 1.06 6. Vertragsbeginn

Der Vertrag wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 geschlossen.

Ab diesem Zeitpunkt ist der Zugriff auf das Spielsperrsystem OASIS GlüStV 2021 zulässig.

Darmstadt,	
Ort, Datum	Ort, Datum

Muster: Anlage 1 zum Nutzungsvertrag Nr. DE-900xxx/2021

An OASIS GlüStV angeschlossene Betriebsstätten sind:

1. Adresse: In der Kammer des Schreckens 2, 6
Betriebsstättentyp: Spielhalle
Kennung: LEVIOA12
Zugriffsart: Web-Browser & Web-Service (WEB/WS)
Dienstleister: XXX GmbH

Die am 01.12.2021 beantragten, im Bereich „Neu“ aufgeführten Standorte sowie die dazu benannten technischen und fachlichen Ansprechpartner wurden in OASIS GlüStV hinterlegt.

Jede Änderung dieser Angaben ist dem fachlichen Ansprechpartner des Regierungspräsidiums Darmstadt (§ 7 der Nutzungsbedingungen OASIS GlüStV) unverzüglich anzuzeigen.

Muster: Übersendung Zertifikat

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen Ihre neuen Zertifikate für den Zugriff auf das Spielersperrsystem OASIS GlüStV.

Sie erhalten die Zertifikate aus einem der zwei möglichen Gründe:

- Sie haben sich neu an OASIS GlüStV angeschlossen
- Sie sind bereits Nutzer von OASIS GlüStV und Ihr bestehendes Zertifikat läuft bald aus.

Im Anhang befindet sich neben Ihrem eigenen Zertifikat auch das nötige Root-Zertifikat des OASIS-CA. Sie müssen beide Zertifikate auf allen Computern installieren, von denen aus OASIS GlüStV genutzt wird. Bitte entfernen Sie vor Verwendung jeweils die Endung ".123"; dies ist nur erforderlich, dass der Anhang nicht von Sicherheitssystemen ausgefiltert wird. Falls Sie eine komplexere Infrastruktur betreiben, übergeben Sie die Zertifikate bitte Ihren Systemadministratoren.

Allgemeine Hinweise im Umgang mit OASIS-Zertifikaten finden Sie [hier](#).

Das für die Zertifikatsinstallation erforderliche Passwort erhalten Sie nach Rücklauf des von Ihnen unterschriebenen OASIS Nutzungsvertrags auf dem Postweg. Durch Installation des Zertifikats stimmen Sie den Nutzungsbedingungen für OASIS-Zertifikate zu.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr OASIS-Team

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstr. 1-3
64283 Darmstadt
E-Mail: oasis@rpd.hessen.de
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Muster: Passwortbrief OASIS

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. III 34-73 c 39.05/6439-2022-OF

Dokument-Nr:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: OASIS-Team

Telefon: +49 (6151) 12 8611

Telefax: +49 (611) 327642127

E-Mail: oasis@rpda.hessen.de

Datum: 11.04.2022

Anschluss an OASIS GlüStV 2021

Zugangsdaten zum Anschluss an OASIS GlüStV 2021 unter dem Nutzungsvertrag
Nr. DE-126 [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die in der Anlage 1 zum Nutzungsvertrag Nr. DE-126 [REDACTED] aufgeführten Standorte erhalten Sie ergänzend zu den bereits übermittelten Betriebsstättenkennungen sowie dem Zertifikat folgende Passwörter:

1. Passwort Zertifikat: v044-[REDACTED]

2. Passwörter Betriebsstätten:

Betriebsstätte 1

Adresse

Zugriffsart OASIS

Passwort OASIS WEB-Browser

Passwort OASIS WS-Service

[REDACTED]
[REDACTED]
Web-Browser & Web-Service (WEBWS)
[REDACTED]
[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Ihr OASIS-Team

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



- 2 -